

## Alkohol am Steuer

Martin setzt sich beschwingt in sein Auto. Das war ein **netter, unbeschwerter Abend** mit alten Freunden, die er lange nicht mehr gesehen hat. Das eine oder andere Bierchen wurde getrunken und es wurde viel gelacht. Dennoch beschleicht ihn plötzlich ein un gutes Gefühl. Zum Glück hat er auch eine üppig belegte Pizza gegessen. Die wird den **Alkohol** schon aufsaugen, hoffentlich, denkt er mehr nebenbei als bewusst.

Die Polizei sieht das bei der anschließenden Kontrolle allerdings anders. Fast 1,4 Promille bei der ersten Messung, fast genauso viel bei der zweiten Messung. Das Auto wurde zum Glück nicht sequestriert, das ist erst ab **1,5 Promille** vorgesehen. In diesem Fall kann das Auto mit der endgültigen Verurteilung sogar vom Staat konfisziert werden, außer es gehört einer dritten Person. Dafür wurde der **Führerschein** von Martin auf der Stelle eingezogen. Ein Weiterfahren war also ausgeschlossen.

Bei einem **Alkoholwert** bis zu 0,5 Promille darf man in der Regel noch Auto fahren, sollte es aber nicht unbedingt tun. Das Unfallrisiko ist bereits erhöht. Ausnahmen gelten für Personen unter 21 Jahren, Führerscheinneulinge und Personen, die berufsmäßig andere Personen und Dinge transportieren. Hier gelten immer **0,0 Promille**.

Fahren mit einem Wert zwischen 0,5 Promille und **0,8 Promille** ist ein Verwaltungsvergehen und wird mit einer Geldstrafe und der Aussetzung des Führerscheins zwischen 3 bis 6 Monaten bestraft. Ab 0,8 Promille greift das

**Strafrecht** und man sollte beginnen, sich ernsthafte Gedanken zu machen. Zwischen 0,8 Promille und 1,5 Promille wird die Geldstrafe erhöht, es droht eine **Freiheitsstrafe** bis zu 6 Monaten und der Führerschein wird zwischen 6 Monaten und einem Jahr ausgesetzt.

Ab 1,5 Promille wird das **Auto sequestriert**, ebenfalls eine ziemlich hohe Geldstrafe verhängt, es droht eine **Freiheitsstrafe** von 6 Monaten bis 12 Monaten und die Aussetzung des Führerscheins zwischen 1 bis 2 Jahren.

Sollte man innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren rückfällig werden, also nochmals mit Alkohol am Steuer erwischt werden, dann wird der Führerschein widerrufen. Dasselbe gilt, wenn jemand mit mehr als 1,5 Promille einen Unfall verursacht. Widerrufen bedeutet, dass man den Führerschein wieder neu machen muss.

Besonders gravierende Rechtsfolgen zieht ein **Unfall** mit Personenschaden nach sich. Wenn jemand durch einen alkoholisierten Fahrzeuglenker zu Tode gekommen ist, dann droht diesem laut Art. 589 bis Strafgesetzbuch eine Haftstrafe bis zu 10 Jahren bei über 0,8 Promille und bis zu 12 Jahren, bei über 1,5 Promille wegen Mordes im Straßenverkehr. Bei einem Verletzten droht laut Art. 590 bis **Strafgesetzbuch** eine Haftstrafe bis zu 7 Jahren wegen Körperverletzung im Straßenverkehr.

Nach einigen Monaten bekam Martin einen Strafbefehl zugestellt, mit dem eine Geldstrafe und die Aussetzung des Führerscheins verhängt worden sind.



DDr. Iris Pircher

Ein solcher **Strafbefehl** darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden, da es sich um eine rechtsgültige Verurteilung handelt, welche auch in das **Strafregister** eingetragen wird und somit als Vorstrafe gilt.

Innerhalb von 15 Tagen ab der Zustellung kann man dagegen einen **Widerspruch** erheben und ein alternatives Verfahren, ein ordentliches Gerichtsverfahren oder die Zulassung zu einer Bewährungsprobe beantragen. Bei der **Bewährungsprobe** muss eine vom Richter vorgeschriebene Anzahl an Arbeitsstunden bei den in ein eigenes Register eingetragenen Institutionen (viele Gemeinden, einige Altersheime, Caritas, usw.) abgeleistet werden. Begleitet wird der Betroffene hierbei von der UEPE, der externen Strafvollzugsbehörde. Wenn man diese Arbeit positiv geleistet hat, dann erklärt der Richter die Straftat für erloschen. Im Strafregisterauszug scheint somit keine Vorstrafe auf, es wird aber vermerkt, dass man die Bewährungsprobe in Anspruch genommen hat, da diese nur einmal im Leben gewährt wird.

Zusätzlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, nachdem man von den Carabinieri aufgehalten worden ist, aber bevor der Strafbefehl erlassen worden ist, von sich aus die Ableistung einer **gemeinnützigen Arbeit** zu beantragen. Bei der gemeinnützigen Arbeit wird die eigentliche Strafe auch in Arbeitsstunden umgewandelt. Diese Stunden müssen dann ebenfalls bei den oben genannten Institutionen geleistet werden. Wenn man diese Arbeit gemacht hat, dann erklärt der Richter die Straftat ebenfalls für erloschen. Die Dauer des Führerscheinentzuges wird auf die Hälfte verkürzt. Im Strafregisterauszug scheint keine Vorstrafe auf.

**DDR. IRIS PIRCHER**  
ANWALT • AVVOCATO



Meraner Str. 5 Via Merano  
39011 Lana

Tel. 0473 564 926  
Fax 0473 563 922

[pircher.rechtskanzlei@gmail.com](mailto:pircher.rechtskanzlei@gmail.com)